

GEMEINDE WÜRENLINGEN



**Fernwärmereglement
der Gemeinde
Würenlingen**



Ausgabe Juni 2009

FERNWÄRMEREGLEMENT DER GEMEINDE WÜRENLINGEN

Inhaltsverzeichnis

Kap. I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1 / 2
Kap. II.	Bewilligungsverfahren / Vertrag	Seite 3 / 4 / 5 / 6
Kap. III.	Lieferungsverpflichtungen	Seite 6 / 7
Kap. IV.	Erstellung der Anlagen	Seite 8 / 9
Kap. V.	Anlagen der FWV	Seite 9 / 10
Kap. VI.	Anlagen der Wärmebezüger	Seite 10 / 11
Kap. VII.	Technische Vorschriften	Seite 11 / 12
Kap. VIII.	Wärmemessung	Seite 12 / 13
Kap. IX.	Abgaben und Tarife	Seite 13 / 14
Kap. X.	Betrieb, Unterhalt, Störungen	Seite 15
Kap. XI.	Schlussbestimmungen	Seite 16 / 17
Anhang 1	Merkblatt über Verhalten bei Störfällen	Seite 18
Anhang 2	Gebührenordnung zum FWV- Reglement, inkl. Begriffs- definition und Übergangs- bestimmungen	Seite 19 / 20 / 21
Anhang 3	Begriffsdefinitionen	Seite 22

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Rechtsverhältnis zwischen der Fernwärmeversorgung Würenlingen, nachstehend FWV genannt, und den Fernwärmebezügern.

Rechtsverhältnis

Art. 2

Die FWV ist im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 13 Abs. 1 Finanzdekret ein Gemeindewerk, welches dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit untersteht, mit folgenden Aufgaben:

Rechtsform und Zweck

- Ankauf von Fernwärme gemäss Vertrag mit der REFUNA AG
- Versorgung der Wärmebezüger zu den von der Gemeindeversammlung festgelegten Tarifen mit Wärme für Raumheizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung.

Art. 3

Verantwortliche Instanz ist der Gemeinderat. Beratend steht dem Gemeinderat eine Kommission für die Technischen Betriebe der Gemeinde zur Seite. In diese Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz zu nehmen.

Organisation

Ihre Aufgaben sind:

- Vorbereitung von Geschäften
- Beratung des Gemeinderates in technischen Belangen
- Vorbereitung der Voranschläge
- Kontrolle über die Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen.

Anträge der Kommission werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 4

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Würenlingen. Die FWV hat das alleinige Belieferungsrecht.

Art. 5

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der FWV umfasst, immer unter Berücksichtigung der Eigenwirtschaftlichkeit, folgende Gebiete:

- a) Erschlossene Baugebiete
- b) Nichterschlossene Baugebiete (Erschliessungsplan)
- c) Gebiete ausserhalb der Bauzone

Im Bereich a) erweitert die FWV das Verteilnetz nach Bedarf, Eigenwirtschaftlichkeit und Leistungskapazität.

Über einen möglichen Anschluss an das Fernwärmenetz entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Fernwärmever-sorgung Würenlingen. Grundlage dazu ist das bestehende Verteilnetz und die noch zur Verfügung stehende Anschlusskapazität.

Art. 6

Spezielle Vereinbarungen

Wärmebezugsbedingungen für Bezüger, welche nicht in diesem Reglement enthalten sind, bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.

II. Bewilligungsverfahren / Vertrag

Art. 7

Für den Fernwärmeanschluss ist ein vollständig ausgefülltes Anschlussbegehren unter Verwendung des offiziellen Formulare einzureichen.

Anschlussbegehren

Für Neubauten und grössere Umbauten ist auf Verlangen der FWV eine Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384 beizulegen. Der errechnete Wärmeleistungsbedarf wird auf ganze kW gerundet.

Art. 8

Die Anschlussleistung muss dem Wärmebedarf des Gebäudes entsprechen. Als Grundlage dienen der Energienachweis und die Energiesparverordnung.

minimalste Anschlussleistung

Art. 9

Für alle Hauszentralen müssen mit dem offiziellen Anschlussbegehren folgende Unterlagen, basierend auf den Technischen Anschlussvorschriften (TAV)* der REFUNA AG eingereicht werden:

Technische Unterlagen

- Datenblätter für Hauszentralen*
 - Prozessschema
 - Sicherheits- und Leistungsnachweis*
- * zu beziehen unter [www.refuna](http://www.refuna.ch) (Downloads / Reglemente)

Art. 10

Die FWV berechnet die Eigenwirtschaftlichkeit nach folgenden Kriterien:

Bestimmung der Eigenwirtschaftlichkeit

a) Wohnbauten

Für Heizungen mit Warmwasseraufbereitung:
2000 Volllaststunden

Für Heizungen ohne Warmwasseraufbereitung:
1600 Volllaststunden

Volllaststunden (Vollbenutzungsstunden)

Mit Vollbenutzungsstunden bezeichnet man die Summe der Stunden, die ein Wärmeerzeuger mit voller, also maximaler Leistung, in einem Jahr arbeitet. Überschlagsmässig erhält man die Vollbenutzungsstunden, in dem man die verbrauchte Wärmemenge (in kWh) durch die abonnierte Anschlussleistung (in kW) dividiert.

b) Gewerbe- und Industriebauten

Bei Industrie- und Gewerbebauten sind die Daten aus der Wärmebedarfsrechnung nach SIA massgebend (siehe Art. 8).

Für a) und b) wird die für das Werk geltende Annuität eingesetzt.

Wird die Eigenwirtschaftlichkeit nicht ausgewiesen, kommt für den berechneten Fehlbetrag der Art. 1 der Gebührenordnung zur Anwendung.

Art. 11

Entscheid

Der Entscheid über den Fernwärmeanschluss wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch die FWV schriftlich mitgeteilt oder zusammen mit der Baubewilligung.

Art. 12

Vertrag

Für bewilligte Anschlüsse hat das beiderseits unterzeichnete Anschlussbegehren die Wirkung eines Vertrages im Sinne dieses Reglementes.

Dieser Vertrag legt die Anschlussleistung fest, zu deren Lieferung die FWV verpflichtet ist. Diese wird am Mengengrenzer der Wärmeübergabestation in Form einer äquivalenten Wassermenge eingestellt. Die abonnierte Anschlussleistung bestimmt die einmaligen Anschlusskosten und die jährlichen Grundkosten, gemäss Art. 3 der Gebührenordnung.

Vertragspartner sind die FWV und der Gebäudeeigentümer. Letzterer haftet für die Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages und dieses Reglementes.

Art. 13

Für die Änderung eines abgeschlossenen Vertrages ist ein neues Anschlussbegehren gemäss Art. 7 bis 9 einzureichen.

Vertragsänderung

Art. 14

Der Bezüger ist verpflichtet, Handänderungen der FWV zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag gehen automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Handänderungen

Art. 15

Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Inbetriebsetzungsprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.

Bezugsbeginn

Art. 16

Die Kündigung kann gegenseitig, frühestens nach 10 Jahren seit Beginn des Bezugsverhältnisses, jeweils auf den 31. März des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten in schriftlicher Form erfolgen.

Kündigung

Für Bezüger mit speziellen Vereinbarungen nach Art. 6 können andere Kündigungsfristen vertraglich festgelegt werden.

Art. 17

Auf Verlangen des Bezügers entfernt die FWV nach erfolgter Kündigung die Anlageteile auf dessen Kosten. Dasselbe gilt bei allen Änderungen. (Der Zugang zur Dose der Lecküberwachung muss zugänglich bleiben.)

Beseitigung von Anlagen

Art. 18

Anpassung der Anschlussleistung

Auf schriftlichen Antrag des Bezügers erfolgt eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers

- a) das erste Mal innert 2 Jahren ab Beginn des Bezugsverhältnisses zu Lasten der FWV.
- b) in den übrigen Fällen zu Lasten des Bezügers.

Die FWV ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird.

Eine verlangte Anpassung erfolgt jährlich nur einmal und zwar nach Auswertung der vorangegangenen Heizperiode.

III. Lieferungsverpflichtungen

Art. 19

Lieferungsverpflichtung

Die FWV verpflichtet sich zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge an der Übergabestelle bis zum vereinbarten, am Mengenbegrenzer eingestellten Maximalwert. Ausnahmen gemäss Art. 20.

Art. 20

Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- bei Störungen im Zulieferungsbereich
- bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Bezüger angezeigt.

Art. 21

Ersatzansprüche gegen die FWV für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

Schadenersatz

Art. 22

Die FWV ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Bezüger einzustellen:

Einstellung der Wärmelieferung

- a) Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der FWV nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- b) Bei recht- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- c) Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Wärmebeauftragten der FWV, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises.
- d) Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- e) Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gestellten Fristen.
- f) Bei eigenmächtigen Eingriffen an den FWV-Anlagen, wie z.B. Entfernung von Plomben usw.
- g) Bei vorsätzlichen Beschädigungen von FWV-Anlagen.

Art. 23

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund Art. 22 keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Ausschluss von Ansprüchen

IV. Erstellung der Anlagen

Art. 24

Ortsnetz

Die FWV erstellt sämtliche Anlagen des Ortsnetzes gemäss Art. 5.

Art. 25

Leitungsführung

Das Leitungsnetz wird, soweit bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, in öffentlichem Grund und Boden verlegt.

Die Leitungsführung wird durch die FWV nach rohrbautechnischen Vorschriften festgelegt.

Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht werden. Kulturschäden werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg vergütet. Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der FWV wieder instand gestellt.

Im Bereich von Fernwärmeleitungen dürfen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Art. 26

Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer gewährt der FWV unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezügendient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees.

Art. 27

Grundbucheintrag

Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle für den Bau, den Betrieb und für Erweiterungen notwendigen Verträge mit Grundbucheintrag abzuschliessen. Dies gilt insbesondere bei Landerwerb, Baurechten und Dienstbarkeiten (gemäss Gemeindeordnung).

Art. 28

- a) Behindert eine Werkanlage der FWV, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der FWV.
- b) Behindert die Hausanschlussleitung der FWV ein Bauvorhaben des Grundeigentümers / Liegenschaftsbesitzers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Verursachers.
- c) Behindern Tiefbauten, wie z.B. Unterniveau-Garagen, welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherungsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Bauherrn übernommen werden.

Änderungen an FWV-Anlagen / Kostenübernahme

V. Anlagen der FWV

Art. 29

Im Eigentum der FWV stehen folgende der Wärmeversorgung dienende Anlagen:

- Das Ortsnetz ab Abzweigstelle des REFUNA-Hauptnetzes bis und mit den Wärmeübergabestationen.

Eigentums- verhältnisse

Art. 30

Das Ortsnetz zur Feinverteilung der Fernwärme umfasst:

- die Verteilleitungen ab REFUNA-Hauptnetz
- die Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen
- die Überwachungseinrichtungen
- die Hausanschlüsse

Ortsnetz und Wärme- übergabestation

- die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen, der Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und der Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

Art. 31

Übergabestelle

Der Ort der Übergabestelle befindet sich innerhalb der anzuschliessenden Liegenschaft, in der Regel im Kellergeschoss und unmittelbar nach der Hauseinführung der Fernwärmeleitung. Die Einführungsstelle wird so gewählt, dass kurze Zuleitungen resultieren.

Als Übergabestelle gilt die Anschlussflansche zwischen der Wärmeübergabestation und der Hauszentrale.

Der Hauseigentümer hat die Frostsicherheit aller Anlageteile im Innern des Gebäudes zu gewährleisten.

Elektroanschluss

Für den Betrieb der Wärmeübergabestation, die von der FWV installiert wird, stellt der Wärmebezüger kostenlos einen Elektroanschluss 230 V (plombierbar) zur Verfügung. Der Strombezug geht zu Lasten des Bezügers.

VI. Anlagen der Wärmebezüger

Art. 32

Hauszentrale

Als Hauszentrale werden alle Anlageteile bezeichnet, die zur Wärmeübertragung auf das Heizungssystem sowie zur Warmwasseraufbereitung dienen (Anhang 1).

Die Hauszentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien der Technischen Anschlussvorschriften (TAV) der Refuna AG erstellt werden. Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hauszentrale gehen zu Lasten des Wärmebezügers. Diese Arbeiten dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann nach den Technischen Vorschriften der REFUNA AG ausgeführt werden.

Wird eine Hauszentrale ersetzt, muss dies umgehend der FWV mitgeteilt werden. Hierfür müssen alle Technischen Unterlagen gem. Art. 9 neu eingereicht werden.

Art. 33

Der Bezüger meldet der FWV zwei Tage im Voraus die Abnahmebereitschaft der Hausstation. Die FWV kontrolliert die vorschriftsgemässe Ausführung und Einstellung der Hauszentrale.

Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn der Leistungs- und Sicherheitsnachweis der Hauszentrale und der mit Fernwärmewasser benetzten Bauteile vorliegt (Kopie an die FWV). Die FWV hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.

Mit der Inbetriebnahme der Hausstation werden die Einstellungen und die Plombierung der Tarifapparate an der Wärmeübergabestation durch die FWV vorgenommen.

Inbetriebnahme

Sicherheits- und Leistungsnachweis

Art. 34

Mit der Inbetriebnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Bezüger und vom Fernwärmebeauftragten unterzeichnet wird (Kopie an Kunden).

Die Hauszentrale gilt als abgenommen, wenn sie keine Mängel gemäss den Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG aufweist.

Abnahmeprotokoll

VII. Technische Vorschriften

Art. 35

Die FWV liefert Heisswasser mit einer Vorlauftemperatur von ca. 70° - 115° C. Die Vorlauftemperatur gleitet in Abhängigkeit der Aussentemperatur gemäss den Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG.

Das Fernwärmenetz steht unter einem Betriebsdruck von max. 16 bar.

Vorlauftemperatur

Art. 36

Rücklauftemperatur

Die Rücklauftemperatur bei Heizbetrieb muss aussentemperaturabhängig durch ein Regelventil in der Hauszentrale nach den Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG geregelt werden.

Für Warmwasserbereitungsanlagen oder Heizbetrieb gilt generell eine maximale Rücklauftemperatur von 60° C.

Art. 37

Technische Anschlussvorschriften REFUNA AG

Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Hausanschlüssen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den jeweils gültigen Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG zu erfolgen.

VIII. Wärmemessung

Art. 38

Wärmezähler

Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist ein Bestandteil der Wärmeübergabestation und somit im Eigentum der FWV.

Art. 39

Prüfung

Die Wärmezähler werden auf Kosten der FWV einer periodisch, gesetzlich verordneten und amtlichen Prüfung unterzogen (WZ-Verordnung).

Der Bezüger kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählverordnung gehen zu Lasten der FWV, andernfalls zu Lasten des Antragstellers.

Art. 40

Falschmessung

Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt oder vermutet, so gilt folgende Regelung:

- a) Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, erfolgt die Nachverrechnung oder die Vergütung für diese Zeit, jedoch maximal bis zu einem Jahr.
- b) Ist nur die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung der Verrechnung für die laufende und die vorangehende Verrechnungsperiode.
- c) Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die FWV den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- d) Bei Falschmessungen werden die ermittelten Daten anhand der Heizgradtage gemäss MeteoSchweiz beigezogen.

IX. Abgaben und Tarife

Art. 41

Die Finanzierung der FWV erfolgt durch

- Abgaben der Wärmebezügler
- einmalige oder wiederkehrende Beiträge Dritter

Finanzierung

Art. 42

Die FWV erhebt von den Bezüglern folgende Abgaben:

- a) die einmaligen Anschlusskosten
- b) die jährlichen Wärmebezugskosten
- c) die jährlichen Grundkosten

Arten der Abgaben

Die Ansätze sind aus der Gebührenordnung zum Reglement ersichtlich.

Art. 43

Rechnungsstellung

Die Anschlusskosten gemäss Vertrag werden mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fällig. Die Wärmeverbrauchs-kosten erfolgen in regelmässigen Zeitabständen an die Gebäudeeigentümer. Die FWV behält sich das Recht vor, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs zu verlangen. Für die Wärmekosten haftet in jedem Falle der Gebäudeeigentümer.

Art. 44

Zahlungstermin und Folgen bei Nichtbezahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu bezahlen. Säumige Bezüger können auf dem Rechtsweg belangt werden. Ferner ist die FWV berechtigt,

- a) nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen bis zu 7 % zu erheben.
- b) Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.
- c) die Wärmelieferung einzustellen.

Art. 45

Zahlungspflicht

Beanstandungen des gemessenen Wärmeverbrauches berechtigen nicht, Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, ein offensichtlicher Fehler kann nachgewiesen werden.

Art. 46

Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

Art. 47

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der FWV durch den Bezüger oder deren Beauftragte hat der Bezüger die zu wenig bezahlten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Die Nachzahlungspflicht besteht auch bei Falschmessungen gemäss Kapitel VIII.

X. Betrieb, Unterhalt, Störungen

Art. 48

Die FWV ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Hausstationen durchzuführen.

Kontrollen

Art. 49

Die Ablesung der Wärmezähler erfolgt periodisch.

Ablesung

Art. 50

Den Beauftragten der FWV ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.

Zutritt

Art. 51

Die FWV und die Eigentümer sind für den Unterhalt und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich. Die Eigentumsregelung ist in Kapitel V und VI beschrieben.

Unterhalt

Durch die FWV festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

Art. 52

Die FWV sowie die REFUNA AG unterhalten einen Störungsdienst.

**Störungsdienst /
Störungen**

Die FWV nimmt Störmeldungen entgegen => siehe Merkblatt und behebt Störungen, welche im Einflussbereich der Fernwärme liegen, innert angemessener Frist. Wird die FWV wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht im Bereich der Fernwärme liegt, kann der Aufwand dem Kunden verrechnet werden.

Bei Störungen und Wasserverlusten ist gemäss "Merkblatt über Verhalten bei Störfällen" vorzugehen (Anhang 5). Dieses muss im Heizraum angebracht sein. Der Betriebsstatus kann unter www.refuna.ch überprüft werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 53

Wünsche, Beschwerden

Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 54

Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt die Gebühren den veränderten Energiewirtschaftskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

Art. 55

Weiterzug

Gegen den Anschlussbeitrag kann während 20 Tagen, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission nach Baugesetz angefochten werden.

Art. 56

Beschädigungen

Für Beschädigungen an werkeigenen Anlagen der FWV haftet der Verursacher bzw. der Liegenschaftseigentümer.

Art. 57

Strafen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement bzw. den dazugehörigen Ergänzungen (Werkvorschriften, allgemeine Vorschriften, Gebühren- und Tarifordnung usw.) oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat aufgrund seiner Strafkompetenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 58

Änderungen dieses Reglementes unterliegen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Würenlingen.

**Änderungen des
Reglementes**

Art. 59

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 5. Dezember 2002.

Inkrafttreten

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Juni 2009 beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Arthur Schneider

Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas Senn

Gebührenordnung zum FWV-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Erschlossene und nicht erschlossene Baugebiete

- a) Die Erstellungskosten der Verteilleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn, exkl. der Wärmeübergabestation.
- b) Vor Baubeginn wird dem Bauherrn ein Kostenvoranschlag mit einem Kostendach unterbreitet. Die Abrechnung erfolgt nach Ausmass, jedoch nicht höher als das veranschlagte Kostendach.
- c) Anschlüsse können nur erstellt werden sofern die notwendige Anschlusskapazität noch vorhanden ist (Art. 5 des Reglements).

II. Anschlusskosten

Art. 2

Die Anschlusskosten sind fällig:

- nach Vertragsabschluss vor Baubeginn als Teilzahlung.
- nach erfolgter Ausführung, Ausmass und Schlussabrechnung, innert 30 Tagen.

III. Jährliche Kosten (exkl. Mehrwertsteuer)

Art. 3

Grundkosten

a) bis und mit 100 kW Anschlussleistung

Grundkosten (Fr.):

8 oder weniger		397.20
10		488.80
15		717.80
20	Die Zwischenwerte	938.90
25	werden mit dem ent-	1'152.30
30	sprechenden Ansatz-	1'358.20
40	linear gerechnet.	1'755.70
50		2'133.80
60		2'496.60
80		3'186.20
100		3'840.90

b) Anschlussleistung ab 100 kW

Für Grossbezüger (Industrie, Gewerbe, öffentliche Bauten usw.) sind die Grundkosten verbrauchsabhängig und werden nach folgender Formel berechnet:

$$G : 5121.28 \quad \frac{P}{100 + P} \quad + \quad 12.80 \quad \frac{Q^2}{200 + Q}$$

$$\text{mit } Q = 0,4 P + 0,04 V$$

Art. 4

Wärmebezugskosten

Die Wärmebezugskosten betragen pro kWh 6.3 Rp.
Aufgrund einer jährlichen Nachkalkulation kann eine Tarifierfassung erfolgen.

Art. 5

Anpassung der Anschlussleistung

Für nachträgliche Anpassungen der Anschlussleistung wird dem Bezüger für die Umtriebe eine Pauschale von Fr. 120.-- verrechnet.

Art. 6

Schlussbestimmung

Mit dieser Gebührenordnung werden alle früheren Tarife aufgehoben. Die neue Gebührenordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglementes der Fernwärmeversorgung der Gemeinde Würenlingen.

Die Gebührenordnung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2009 genehmigt.

BegriffsdefinitionWärmemenge

Die Wärmemenge Q ist die jährliche Wärmeenergie, die gemäss Wärmezähler beim Bezüger dem Fernwärmenetz entnommen wird (1 MWh = 1000 kWh).

Anschlussleistung

Die Anschlussleistung P_A wird festgelegt von der maximal eingestellten Leistung (kW), die vom Durchfluss (l/h) und einer Auskühlung (Delta T) des Refunawassers um 55° C bestimmt wird.

Sie berechnet sich wie folgt: **Anschlussleistung in kW** $P_A = 0.0632 \times V_A$

Max. Durchfluss in Liter/h $V_A = 15.8 \times P_A$

Der maximale Durchfluss wird am Mengenbegrenzer eingestellt. Die effektiv zur Verfügung stehende maximale Wärmeleistung hängt von der Auskühlung des Refuna-wassers im Wärmetauscher des Bezügers ab.

$$\text{Delta T} = \frac{\text{Verbrauch kWh}}{\text{Verbrauch m}^3} \times 0.862$$

$$P_A = \text{Anschlussleistung}$$

$$V_A \text{ (l/h)} = \text{maximaler Volumenstrom im Rücklauf bei } 60^\circ \text{ C}$$